

Entscheidung | Straf- und Strafprozessrecht

Nils Alexander Hauser

Keine wirksame Anbringung eines Strafantrags mittels »einfacher« E-Mail

BGH, Beschluss vom 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21, für BGHSt bestimmt

<https://doi.org/10.1515/juru-2022-2212>

BGH, Beschluss vom 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21

StPO § 32 a; StPO § 158

Keine wirksame Anbringung eines Strafantrags mittels »einfacher« E-Mail.

BGH, Beschluss vom 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21, für BGHSt bestimmt

Aus den Gründen

2 Nach den Feststellungen des Landgerichts verstieß der Angeklagte im Zeitraum vom 28. März 2020 bis zum 3. September 2020 in 13 Fällen gegen die ihm im Rahmen gesetzlich eingetretener Führungsaufsicht erteilte Weisung, zu Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren – außer bei Anwesenheit einer sorgeberechtigten Person – unter anderem keinen Kontakt aufzunehmen und mit ihnen nicht zu verkehren. Bei den Taten nutzte der Angeklagte das Vertrauen eines befreundeten Elternpaares aus, das ihm gestattete, mit seinem im Tatzeitraum vier Jahre alten Sohn allein in dessen Kinderzimmer oder in der Wohnung des Angeklagten zu übernachten. In einem dieser Fälle nahm der Angeklagte sexuelle Handlungen an dem Jungen vor,

*Kontaktperson: Nils Alexander Hauser, Rechtsreferendar am Kammergericht und wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Martin Heger an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

indem er gemeinsam mit diesem duschte und ihn dabei am Penis berührte, so dass sich eine Erektion einstellte.

II.

3 Die Verurteilung wegen der Verstöße gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in zwölf Fällen kann keinen Bestand haben, weil der gemäß § 145 a Satz 2 StGB erforderliche Strafantrag der Aufsichtsstelle (§ 68 a StGB) nicht form- und fristgerecht gestellt worden ist. Das Verfahren war insoweit wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung einzustellen (§ 206 a StPO).

4 1. Folgender Verfahrensablauf liegt dem zugrunde:

5 Am 3. September 2020 telefonierte die das Ermittlungsverfahren führende Staatsanwältin mit der für den Angeklagten als Proband der Führungsaufsicht zuständigen Sachbearbeiterin der Aufsichtsstelle wegen der ihr an diesem Tag bekannt gewordenen Handlungen des Angeklagten. Per E-Mail übersandte sie ihr zudem einen polizeilichen Vermerk sowie das Protokoll einer Vernehmung der Mutter des geschädigten Kindes. Auf die Frage, ob der Angeklagte zu dem geschädigten Kind auch unbegleiteten Kontakt hatte, ist im Protokoll als Antwort der Kindsmutter festgehalten, dass das Kind ab dem Wochenende vom 28. März 2020 nahezu regelmäßig allein beim Angeklagten übernachtet habe. Die Sachbearbeiterin der Aufsichtsstelle schickte am selben Tag von ihrem Arbeitsplatz aus der Staatsanwältin an deren ihr persönlich zugeordnetes dienstliches Postfach eine E-Mail, in der sie im Mailtext unter Angabe ihres Namens und ihrer Funktion mitteilte, dass gegen den Angeklagten durch die Aufsichtsstelle wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht Strafantrag gestellt werde. Diese E-Mail versandte sie nicht an ein elektronisches Behördenpostfach der Staatsanwaltschaft.

6 Ein Ausdruck der an die ermittelnde Staatsanwältin verschickten E-Mail gelangte zur Verfahrensakte. Seitens der Aufsichtsstelle wurde ein solcher zur Führungsaufsichtsakte genommen, der mit einer handschriftlich unterzeichneten Verfügung der Sachbearbeiterin vom 4. September 2020 versehen ist. Auf Anforderung der ermittelnden Staatsanwältin übersandte die Aufsichtsstelle am 8. Dezember 2020 zudem im Anhang einer E-Mail als PDF-Datei einen Scan dieses Ausdrucks. Ein auch die handschriftlich unterzeichnete Verfügung der Sachbearbeiterin zeigender Ausdruck dieser Datei wurde seitens der Staatsanwaltschaft sodann zur Verfahrensakte genommen.

7 2. Innerhalb der Antragsfrist ist bei der Staatsanwaltschaft damit kein formwirksamer Strafantrag der Aufsichtsstelle angebracht worden.

8 a) Die dreimonatige Antragsfrist begann mit Ablauf des 3. September 2020 als dem Tag, an dem die Aufsichtsstelle als Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangte (§ 77 b Abs. 2 Satz 1 StGB). An diesem Tag hatte die Sachbearbeiterin anhand des Inhalts des ihr übersandten Vernehmungsprotokolls ausreichendes Wissen über solche Tatsachen, die einen Schluss auf die wesentlichen Tatumstände der Verstöße gegen Weisungen während der Führungsaufsicht und den Angeklagten als Täter zuließen. Sie war hierdurch, wie der per E-Mail übersandte Strafantrag zeigt, ausreichend in die Lage versetzt, über die Stellung eines Strafantrags zu entscheiden. Eine Gewissheit über sämtliche Einzelheiten des strafrechtlichen Geschehens setzt § 77 b Abs. 2 Satz 1 StGB nicht voraus (zu den Anforderungen der Kenntnis BGH, Beschluss vom 29. Oktober 1998 – 5 StR 288/98, BGHSt 44, 209; Urteil vom 11. September 2007 – 5 StR 213/07). Die Antragsfrist lief folglich mit dem 3. Dezember 2020 ab. Die am 8. Dezember 2020 per E-Mail an die Staatsanwaltschaft gesandte PDF-Datei mit eingescannter Fassung des Strafantrags konnte die Frist daher nicht wahren.

9 b) Der fristgemäß noch am 3. September 2020 im Text einer einfachen E-Mail direkt an die ermittelnde Staatsanwältin gesandte Strafantrag entsprach nicht der durch § 158 Abs. 2 StPO vorgeschriebenen Schriftform. Für zweckorientierte Abschwächungen des Formerfordernisses, wie sie für die Einreichung in Papierform anerkannt sind, lässt die für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Strafverfolgungsbehörden allein maßgebliche Vorschrift des § 32 a StPO keinen Raum. Im Einzelnen:

10 aa) Strafanträge sind bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich anzubringen (§ 158 Abs. 2 StPO). Zur Wahrung der Schriftform ist grundsätzlich eine Unterschrift des Antragstellers erforderlich (BGH, Beschlüsse vom 6. Oktober 2020 – 4 StR 168/20; vom 6. November 2019 – 4 StR 392/19).

11 bb) Für Strafanträge, die als Papierdokument angebracht werden, sind angesichts des Zwecks der vorgeschriebenen Schriftform überwiegend gewisse Lockerungen bei ihrer Einhaltung anerkannt. Durch das Formerfordernis soll nur sichergestellt werden, dass über den Verfolgungswillen des Antragstellers kein Zweifel entstehen kann (LR/Erb, StPO, 27. Aufl., § 158 Rn. 47). Zudem soll (im Wege des Freibeweises jederzeit nachprüfbarer) Klarheit über die Identität des Antragstellers geschaffen werden (KK-StPO/Griesbaum, 8. Aufl., § 158 Rn. 44 m. w. N.). Diese Zwecke können im Einzelfall auch ohne eine Unterschrift erfüllt sein, wenn aus dem Schriftstück in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ersichtlich ist, von wem die Erklärung herrührt, und feststeht, dass es

sich nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern es mit Wissen und Willen des Berechtigten der zuständigen Stelle zugeleitet worden ist (KK-StPO/Griesbaum a. a. O. Rn. 45 unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 17. April 2002 – 2 StR 63/02, NStZ 2002, 559 [zur Revisionseinlegung]; zu in Betracht kommenden Lockerungen des Unterschriftserfordernisses zudem BGH, Beschluss vom 6. Oktober 2020 – 4 StR 168/20 m. w. N.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 11. November 2008 – III-5 Ss 198/08 – 84/08 I).

12 Entsprechend wird angenommen, dass die Schriftform des § 158 Abs. 2 StPO auch durch Verwendung eines Faksimilestempels (RGSt 62, 53; KK-StPO/Griesbaum a. a. O. Rn. 45a unter Verweis auf OLG Hamm, Beschluss vom 18. Dezember 2014 – 1 RVs 115/14), durch Blankounterschrift auf einem Formblatt (MüKo-StPO/Kölbel, § 158 Rn. 44) oder dadurch erfüllbar ist, dass der Name des Antragstellers befugtermaßen von einem anderen geschrieben wird (RGSt 6, 69; LR/Erb, StPO, 27. Aufl., § 158 Rn. 49). Zudem werden weitere Abschwächungen des Unterschriftserfordernisses, die für die Einlegung von Rechtsmitteln akzeptiert sind (z. B. die bloße Verwendung eines Diktatzeichens neben einer zeitlich passenden Datumsangabe; BGH, Beschluss vom 17. April 2002 – 2 StR 63/02, NStZ 2002, 558; vgl. zudem BVerfG, Kammerbeschluss vom 4. Juli 2002 – 2 BvR 2168/00, NJW 2002, 3534, zur Wahrung der Schriftform beim Einspruch gegen einen Strafbefehl), als auf die Fälle des § 158 Abs. 2 StPO übertragbar erachtet (KK-StPO/Griesbaum a. a. O. Rn. 45a). Unter ähnlich erleichterten Bedingungen soll dem Formerfordernis Genüge getan sein bei Strafanträgen von Behörden, etwa beim Strafantrag eines Behördenleiters mit dem Zusatz »maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig« (OLG Düsseldorf a. a. O.) und der Mitteilung des Antrags in beglaubigter Abschrift, beglaubigter Ablichtung oder in Fotokopie (RGSt 71, 358; RGSt 72, 387; KK-StPO/Griesbaum a. a. O. Rn. 43; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl., § 158 Rn. 11; LR/Erb a. a. O. Rn. 45, 49, 50).

13 cc) Aufgrund vergleichbarer Erwägungen wird bislang überwiegend auch die Einreichung eines Strafantrags mittels einer einfachen E-Mail als formgemäß erachtet, soweit der Antragsteller erkennbar ist (Fischer, StGB, 69. Aufl., § 77 Rn. 23; Dietmeier in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl., § 77 Rn. 21; MüKo-StPO/Kölbel a. a. O. Rn. 44; Ambos in Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, StPO, 5. Aufl., § 158 Rn. 20). Teils wird dies jedenfalls für die Übersendung als PDF-Dokument im Anhang einer E-Mail angenommen (OLG Rostock, Beschluss vom 6. Januar 2017 – 20 Ws 311/16), teils soll die Form unabhängig von einer eingescannten Unterschrift eingehalten sein (Schönke/Schröder/Bosch, StGB, 30. Aufl., § 77 Rn. 36 unter Verweis darauf, dass sich eine E-Mail bezüglich der Feststel-

lung des Erklärungsurhebers und einer Absendung mit dessen Willen nicht grundlegend von den anerkannten, aber durchaus manipulationsanfälligen Antragsformen wie etwa dem Telefax unterscheide). Die Frage, ob eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist, wird regelmäßig nicht erörtert. Teilweise wird sie aber auch explizit verneint (Radtko/Hohmann/Kretschmer, StPO, § 158 Rn. 12).

14 dd) Nach gegenwärtiger Rechtslage kann ein Strafantrag nicht wirksam mittels einer einfachen E-Mail angebracht werden, da dieser Übertragungsweg die durch § 158 Abs. 2 StPO vorgeschriebene Schriftform nicht erfüllt.

15 Bei einer E-Mail handelt es sich um ein elektronisches Dokument im Sinne des § 32a StPO. Unter diesen Begriff fällt jegliche Form elektronischer Information (z. B. als Text-, Tabellen- oder Bilddatei), die ein Schriftstück beziehungsweise eine körperliche Urkunde ersetzen soll und grundsätzlich zur Wiedergabe in verkörperter Form (z. B. durch Ausdruck) geeignet ist (BT-Drucks. 18/9416, S. 45; SSW-StPO/Claus, 4. Aufl., § 32a Rn. 4; KK-StPO/Graf, 8. Aufl., § 32a Rn. 6).

16 Die Einreichung eines elektronischen Dokuments bei einer Strafverfolgungsbehörde richtet sich allein nach § 32a StPO. Dabei kann dahinstehen, ob die frühere Regelung zum elektronischen Rechtsverkehr in § 41a StPO a. F. Raum für eine Wahrung der Schriftform durch Zusendung einer einfachen E-Mail beließ, solange und soweit die jeweilige Landes- bzw. die Bundesregierung eine Einreichung elektronischer Dokumente nach § 41a Abs. 2 StPO a. F. noch nicht zugelassen hatte. Denn § 41a StPO a. F. ist mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft getreten und die durch § 15 EGStPO eingeräumte Möglichkeit, die Norm durch Rechtsverordnung bis 31. Dezember 2019 in Geltung zu belassen, ist vor dem hier inmitten stehenden E-Mailversand ausgelaufen.

17 Für ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, schreibt § 32a Abs. 3 StPO vor, dass es als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden muss. Diese Vorgabe gilt auch für Strafanträge, wenn sie als elektronisches Dokument eingereicht werden (SSW-StPO/Claus a. a. O. Rn. 6; Jahn, JuS 2021, 564; BeckOK-StGB/Dallmeyer, 53. Ed. 2022, § 77 Rn. 7; Radke in Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 4, 2. Aufl., § 32a StPO Rn. 27). Denn nach dem Willen des Gesetzgebers bezieht § 32a Abs. 3 StPO sämtliche Dokumente mit ein, für die ein Schriftformerfordernis gilt. Dass es sich bei der (einfachen) Schriftform und den in § 32a Abs. 3 StPO gleichfalls genannten Erfordernissen einer Un-

terschrift bzw. Unterzeichnung um unterschiedliche förmliche Anforderungen handelt, hat der Gesetzgeber gesehen und sich ausdrücklich dafür entschieden, diese Differenzierung bei elektronischen Dokumenten nicht nachzuvollziehen (BT-Drucks. 18/9416, S. 45f.).

18 Die unsignierte, direkt an den Empfänger gerichtete einfache E-Mail wird keiner der genannten Vorgaben gerecht: Weder enthält sie eine qualifizierte elektronische Signatur (§ 32a Abs. 3 1. Alt. StPO), noch wird einer der vorgesehenen sicheren Übermittlungswege verwendet (§ 32a Abs. 3 2. Alt. StPO). Letztere sind in § 32a Abs. 4 Satz 1 StPO abschließend normiert. Der Versand einer einfachen E-Mail direkt an den Empfänger entspricht keinem der dort aufgezählten Verfahren.

19 Anderes folgt hier auch nicht daraus, dass die E-Mail zwischen dienstlichen Postfächern zweier Behörden verschickt wurde. Insbesondere wurde sie damit nicht zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Behördenpostfach (hier der Aufsichtsstelle) und der elektronischen Poststelle der Staatsanwaltschaft übermittelt (§ 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 StPO in der heutigen wie in der zum Zeitpunkt des Laufs der Antragsfrist geltenden Gesetzesfassung vom 17. Dezember 2017). Denn es ist nicht ersichtlich, dass bei der hier zwischen den persönlichen E-Mail-Postfächern zweier Mitarbeiterinnen der jeweiligen Behörden versandten Nachricht die technischen Vorgaben erfüllt worden wären, welche sich für die sicheren Übermittlungswege aus § 10 ERVV a. F. (§ 14 ERVV in aktueller Fassung) i. V. m. §§ 6 ff. ERVV als der nach § 32a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 StPO ergangenen Rechtsverordnung ergaben. Zudem wären die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 ERVV enthaltenen technischen Rahmenbedingungen einzuhalten gewesen; diese sehen für elektronische Dokumente allein die Dateiformate PDF und TIFF vor (vgl. BGH, Beschluss vom 3. Mai 2022 – 3 StR 89/22 m. w. N.; Radke in Ory/Weth, jurisPK-ERV a. a. O. Rn. 14). Im Übrigen wären die sonst anfallenden Protokolle bzw. technischen Bestätigungen mit dem übermittelten Dokument zur Akte zu nehmen gewesen, um die Benutzung eines zugelassenen sicheren Übermittlungsweges überprüfen zu können (BGH a. a. O.; BT-Drucks. 18/9416, S. 46; KK-StPO/Graf, 8. Aufl., § 32a Rn. 17).

20 ee) Dass damit die für die papiergebundene Schriftform anerkannten Lockerungen bei der Übermittlung elektronischer Dokumente an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden keine direkte Entsprechung finden (zum lediglich »einfachen« Signaturerfordernis bei Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 32a Abs. 3 2. Alt. StPO vgl. BGH a. a. O.), ist zwangsläufige Konsequenz der gesetzlichen Regelung und durch den Gesetzgeber in Kauf genommen. Dies wird deutlich aus den Ge-

setzesmaterialien zum Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. 2021 I S. 2099):

21 Mit diesem Gesetz wurden unter anderem aus § 32b Abs. 1 Satz 2 StPO die Worte »schriftlich abzufassen« gestrichen. Damit wurden elektronische Dokumente, die durch Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte erstellt werden und die lediglich der einfachen Schriftform unterliegen, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ausgenommen. Anlass der Änderung war, dass im Straf- und im Bußgeldverfahren eine Vielzahl von Dokumenten schriftlich abzufassen, jedoch nicht alle zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind. Das Erfordernis, qualifizierte elektronische Signaturen für alle schriftlich abzufassenden Dokumente anzubringen, stelle sich daher als überhöhte Anforderung dar. Die Gewährleistung der Integrität und Authentizität von Dokumenten könne auch nach Einführung elektronischer Dokumente und Akten auf anderem Wege und häufig zuverlässiger sichergestellt werden als durch das Pendant der handschriftlichen Unterzeichnung (BT-Drucks. 19/27654, S. 55).

22 In § 32a Abs. 3 1. Alt. StPO wurde das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur für der Schriftform unterliegende elektronische Dokumente, die bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten (von außerhalb) eingereicht werden, dagegen bewusst beibehalten, um dort für alle eröffneten Übertragungswege eine sichere Authentifizierung zu gewährleisten. Explizit ausgesprochen wurde dabei auch, dass in den Fällen des § 32a StPO eine Übermittlung per gewöhnlicher E-Mail nicht in Betracht komme (BT-Drucks. 19/27654, S. 56).

23 Der Gesetzgeber hatte vor Augen, dass die Anforderungen nach § 32a Abs. 3 StPO auch für Strafanträge nach § 158 Abs. 2 StPO gelten. Denn hierauf hatte der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren hingewiesen und um Prüfung gebeten, ob das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 32a Abs. 3 1. Alt. StPO bei der Einreichung eines Strafantrags jedenfalls für die Fälle gestrichen werden könne, in denen Polizeibehörden den Strafantrag aufnehmen. In diesen Fällen sei sowohl die Urheberschaft des Strafantrags als auch der ernsthafte Wille bezüglich dessen Einreichung (auch ohne Signatur) eindeutig feststellbar (BT-Drucks. 19/27654, S. 136). In ihrer Gegenäußerung wies die Bundesregierung darauf hin, dass das Anliegen des Bundesrates einem Beschluss der 91. Justizministerkonferenz folgend im Anschluss an die bereits gemeinsam mit den Ländern begonnene Prüfung einem späteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben solle. Weitere Vereinfachungen der Unterschriften- und Schriftformerfordernisse sollten nicht punktuell bezogen

auf den Strafantrag, sondern im Rahmen einer Gesamtlösung vorgenommen werden, die sämtliche Schriftformanfordernisse in den Blick nimmt (BT-Drucks. 19/27654, S. 149; zu Überlegungen für eine Lockerung der Vorgaben des § 32a StPO bei Strafanträgen de lege ferenda vgl. auch Hauser, JR 2022, 401, 406).

24 ff) Nicht einschlägig ist auch der in der zivilrechtlichen Rechtsprechung für per E-Mail übermittelte Dokumente entwickelte, die Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs lockernde Ansatz, wonach diese als in schriftlicher Form eingereicht erachtet werden, sobald ein Ausdruck bei Gericht vorliegt (BGH, Beschlüsse vom 15. Juli 2008 – X ZB 8/08, NJW 2008, 2649; vom 18. März 2015 – XII ZB 424/14, NJW 2015, 1527; vom 4. Februar 2020, X ZB 11/18, FamRZ 2020, 847). Zwar ist im vorliegenden Fall ein Ausdruck der am 3. September 2020 an die Staatsanwaltschaft gesandten E-Mail mit dem Strafantrag zur Ermittlungsakte gelangt. Die genannte Rechtsprechung betrifft jedoch allein Fälle, in denen im Anhang einer E-Mail eingescannte Kopien eigenhändig unterzeichneter Schriftsätze übermittelt wurden; durch deren Ausdruck werde das Unterschriftserfordernis gewahrt. Für den hier gegebenen Fall einer E-Mail, die nur eine Textnachricht, aber keine Abbildung eines unterschriebenen Dokuments enthält, verneint deshalb auch die genannte Rechtsprechung die Erfüllung der Schriftform (BGH, Beschluss vom 4. Dezember 2008 – IX ZB 41/08, NJW-RR 2009, 357). Der Senat kann somit offen lassen, ob auch im Strafverfahren ein unter Missachtung der Vorgaben des § 32a Abs. 3 StPO im Anhang einer einfachen E-Mail eingereichtes elektronisches Dokument durch Ausdruck und Aufnahme in die Akte zu einem formwirksamen Papierdokument werden kann (ablehnend OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. März 2020, III-2 RVs 15/20 u. a., NJW 2020, 1452; differenzierend Radke in Ory/Weth, jurisPK-ERV a. a. O. Rn. 48).

25 gg) Der Umstand, dass die Aufsichtsstelle nach § 68a StGB im Freistaat Sachsen organisatorisch an die Staatsanwaltschaft Dresden angegliedert ist, bleibt ohne Einfluss auf die Formunwirksamkeit des Strafantrags. Auch wenn die Aufsichtsstelle zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung gehört (Art. 295 Abs. 1 EGStGB), handelt es sich bei ihr und der Staatsanwaltschaft gleichwohl um getrennte Behörden. Das Erfordernis, einen Strafantrag der Aufsichtsstelle bei der Staatsanwaltschaft anzubringen, kommt durch die organisatorische Angliederung an letztere nicht in Wegfall.

26 hh) Eine Wirksamkeit des per E-Mail gestellten Strafantrags ergibt sich auch nicht über § 32b StPO, der die justizinterne Kommunikation zwischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden regelt. Die Aufsichtsstelle ist schon keine Strafverfolgungsbehörde im Sinne des § 32b

StPO (vgl. BT-Drucks. V/4095 S. 35f. zum Anliegen des Gesetzgebers, eine zu große Nähe der Aufsichtsstelle zur Strafverfolgung zu vermeiden, eine Angliederung an die Staatsanwaltschaft sei eine »weniger glückliche Lösung«; siehe auch LK/Baur, StGB, 13. Aufl., § 68a Rn. 16).

27 Unabhängig davon wäre ein mittels einfacher E-Mail versandter Strafantrag auch nach § 32b StPO nicht wirksam gewesen. Nach der während des Laufs der Antragsfrist geltenden Fassung des § 32b Abs. 1 Satz 2 StPO vom 5. Juli 2017 (BGBl. 2017 I S. 2208) waren elektronische Dokumente bei ihrer Erstellung – ohne die in § 32a Abs. 3 StPO vorgesehene Alternative einer Übermittlung auf sicherem Weg – schon dann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, wenn sie einer einfachen Schriftform unterlagen. Solche Dokumente wurden vom Signaturerfordernis erst durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 2099) mit Wirkung zum 1. Juli 2021 ausgenommen (siehe bereits oben).

28 Auf den Strafantrag im vorliegenden Fall bleibt diese Änderung selbst bei unterstellter Anwendbarkeit des § 32b StPO ohne Auswirkung. Zwar findet das Rückwirkungsverbot auf das Strafantragserfordernis als Verfahrensvoraussetzung keine Anwendung. Entfällt nach einer Gesetzesänderung das Antragserfordernis oder wird es modifiziert, kann sich der Täter daher grundsätzlich nicht auf die frühere Rechtslage zum Zeitpunkt der Tat berufen. Dies gilt auch, wenn die Antragsfrist zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits verstrichen ist (LK/Greger/Weingarten, StGB, 13. Aufl., Vorbemerkungen zu den §§ 77 bis 77e Rn. 13; näher BGH, Urteil vom 15. März 2001 – 5 StR 454/00, BGHSt 46, 310). Durch die genannte Gesetzesänderung wurde jedoch weder das Antragserfordernis modifiziert, noch wurde nach einer derartigen Modifikation ein nunmehr eröffneter Weg zur Erfüllung der Verfahrensvoraussetzungen neu beschränkt. Vielmehr liegt weiterhin allein der im Jahr 2020 per E-Mail versandte Strafantrag vor, der die damaligen, während des Laufs der Antragsfrist unverändert bestehenden Anforderungen an die Schriftform nicht erfüllt hatte. Eine nachträgliche Lockerung der Formvorschriften kann die Formunwirksamkeit einer prozessualen Handlung nicht rückwirkend heilen.

29 3. Nachdem damit für die zwölf Verstöße gegen Weisungen während der Führungsaufsicht ein Strafantrag als Verfahrensvoraussetzung fehlt, war das Verfahren insoweit einzustellen (§ 206a StPO); die zugehörigen Einzelstrafaussprüche sowie die verhängte Gesamtstrafe geraten damit in Wegfall.

30 4. Bestand hat allein der Schuldspruch wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes; die auf die Revisi-

on veranlasste Prüfung deckt insoweit keine Rechtsfehler zuungunsten des Angeklagten auf. Bei der betroffenen Tat entfällt allerdings auch der tateinheitliche Schuldspruch wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht. Weil das Landgericht strafscharfend auf diesen Verstoß Bezug genommen hat, kann die zugehörige Einzelstrafe keinen Bestand haben, was – wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift zutreffend ausgeführt hat – zugleich zur Aufhebung des Maßregelauspruchs zwingt.

31 5. Der Aufhebung von Feststellungen bedarf es nicht, weil diese von dem Rechtsfehler nicht betroffen sind (§ 353 Abs. 2 StPO).

Anmerkung

Der Beschluss des 5. Strafsenats vom 12. Mai 2022 enthält neben einer Grundsatzentscheidung zur Einreichung des Strafantrags nach § 77 StGB bzw. § 158 Abs. 2 StPO per einfacher E-Mail im Lichte des zum 1. 1. 2018 eingefügten § 32a StPO¹ auch weitere interessante Klarstellungen. Darüber hinaus bleiben einige Fragen offen.

I. Aufsichtsstellen i. S. d. § 68a StGB keine Strafverfolgungsbehörden

Der Senat stellt klar, dass eine organisatorische Angliederung der Aufsichtsstelle nach § 68a StGB an die Staatsanwaltschaft das Strafantragserfordernis nicht entfallen lässt. Obgleich die Aufsichtsstellen nach Art. 295 Abs. 1 EGStGB dem Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung unterfallen, handelt es sich bei ihnen und der Staatsanwaltschaft um getrennte Behörden.² Unmittelbar im Anschluss bestätigt der Senat die in der Literatur vertretene Ansicht,³ dass es sich bei der Aufsichtsstelle i. S. d. § 68a StGB nicht um eine Strafverfolgungsbehörde handelt, weshalb ein von ersterer an letztere per einfacher E-Mail versandter Strafantrag auch nicht gemäß § 32b StPO wirksam werden kann. Nach dieser Norm muss seit dem 1. 7. 2021 die justizinterne elektronische Kommunikation nicht mehr unter Verwendung qualifizierter, elektronischer Signaturen erfolgen.⁴

¹ BGBI I 2017, 2208.

² Rz. 25.

³ Vgl. BeckOK StGB/Heuchemer, 54. Ed. 2022, § 68a Rn. 2;

⁴ Der hiesige Sachverhalt war noch nach alter Rechtslage zu beurteilen. Daher hätte der Strafantrag auch innerhalb der Kommunikati-

II. Kein Rückwirkungsverbot für Verfahrensvoraussetzungen, keine nachträgliche Heilung unwirksamer Verfahrenshandlungen

Darüber hinaus stellt der Senat in einem obiter dictum heraus, dass das Strafantragserfordernis als Verfahrensvoraussetzung nicht dem Rückwirkungsverbot unterliegt, selbst wenn sich ein etwaiges Entfallen oder eine Modifizierung eines Strafantragserfordernisses zu Lasten des Täters auswirkt.⁵ Von Interesse ist hierbei vor allem, wie der Senat weiter ausführt, dass eine nachträgliche Lockerung von Formvorschriften, einer in der Vergangenheit vorgenommenen formunwirksamen Prozesshandlung nicht rückwirkend zur Wirksamkeit verhelfen kann. Konkret bedeutet dies, dass zwar die nachträgliche Abschaffung einer Antragsfrist eine erneute bzw. erstmalige Antragsstellung und daraufhin erfolgende Strafverfolgung ermöglicht, die Abschaffung einer Formvorschrift jedoch einen zuvor, nicht in der erforderlichen Form gestellten Antrag nicht rückwirkend heilen kann.

III. Keine wirksame Strafantragsstellung per einfacher E-Mail

Während sich das Gros der Kommentarliteratur zum § 158 Abs. 2 StPO nicht zur Frage der Einreichung per einfacher E-Mail verhält, und nur ein Teil Formwirksamkeit annimmt,⁶ die Mehrheit der Kommentierungen zum § 77 StGB die Wirksamkeit einer solchen Anbringung annimmt,⁷ hat der Senat mit der vorliegenden Entscheidung nunmehr eine Meinung innerhalb der Literatur bestätigt, welche unter Verweis auf § 32a StPO die Wirksamkeit der Anbringung eines Strafantrags per einfacher E-Mail bestreitet;⁸ so kommt der Senat zu dem eindeutigen Ergebnis:

on der Strafverfolgungsbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden müssen.

⁵ Vgl. Rz. 27 f.

⁶ Vgl. *Ambos*, in Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, StPO, 5. Aufl. 2022, § 158 Rn. 20.

⁷ Vgl. *Fischer*, StGB, 69. Aufl. 2022, § 77 Rn. 23; *Bosch*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 77 Rn. 36; *Dietmeier*, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 77 Rn. 21. Vgl. auch vormals BeckOK StGB/Dallmeyer, 50. Ed. 2021, § 77 Rn. 7.

⁸ Vgl. *Jahn*, JuS 2021, 564, 565 f.; vgl. auch vertiefend *Hauser*, JR 2022, 401, 403 ff.; vgl. unter Verweis auf die Vorgenannten jetzt auch BeckOK StGB/Dallmeyer, 54. Ed. 2022, § 77 Rn. 7. Unter Verweis auf den ehemaligen § 41a StPO und das jeweils geltende Landesrecht zuvor allein MüKo StPO/Kölbel 2016, § 158, Rn. 44.

»Nach gegenwärtiger Rechtslage kann ein Strafantrag nicht wirksam mittels einer einfachen E-Mail angebracht werden, da dieser Übertragungsweg die durch § 158 Abs. 2 StPO vorgeschriebene Schriftform nicht erfüllt.«⁹

Dieser Grundsatzentscheidung ist zuzustimmen. Denn die Antragsstellung allein per einfacher E-Mail kann, wie bereits an anderer Stelle erläutert, schon abseits des § 32a Abs. 3 StPO die von § 158 Abs. 2 StPO geforderte Identifizierbarkeit des Antragsstellers nicht ausreichend sicherstellen, da insbesondere E-Mailkonten unter falschen Namen oder auch durch mehrere Personen genutzt werden können.¹⁰

IV. Darüber hinausgehende Auswirkungen

Überdies führt der Senat eingangs aus:

»Für zweckorientierte Abschwächungen des Formerfordernisses [des § 158 Abs. 2 StPO, Anm. d. Verf.], wie sie für die Einreichung in Papierform anerkannt sind, lässt die für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Strafverfolgungsbehörden allein maßgebliche Vorschrift des § 32a StPO keinen Raum.«¹¹

1. Keine wirksame Strafantragsstellung durch Übersendung eines Scans eines unterschriebenen Ausdrucks per einfacher E-Mail

Damit dürfte der Senat die bereits an anderer Stelle vertretene Ansicht, dass das Übersenden des Scans eines unterschriebenen Strafantrags per einfacher E-Mail ebenfalls wegen §§ 158 Abs. 2, 32a Abs. 3 StPO formunwirksam ist,¹² bestätigt haben. Dass diese Konstellation keine explizite Erwähnung gefunden hat, mag daran liegen, dass vorliegend kein Scan eines unterschriebenen Antrags verschickt wurde.

Wenngleich dieses Ergebnis angesichts des eigentlichen Zwecks des § 158 Abs. 2 StPO unbefriedigend ist,¹³ bleibt es alternativlos.

Denn der Gesetzgeber hat, wie vom Senat im hiesigen Beschluss angeführt,¹⁴ im § 32b StPO die Worte »schriftlich abzufassen« gestrichen, da sich herausgestellt hatte, dass die unbedingte Forderung nach einer qualifizierten Signatur bzw. einem sicheren Übermittlungsweg in der inner-

behördlichen Kommunikation zu unverhältnismäßigem Aufwand führte.¹⁵ Demgegenüber entschied er sich beim § 32a Abs. 3 StPO bewusst dazu, weiterhin das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. eines sicheren Übermittlungsweges aufrechtzuerhalten, soweit das Gesetz die Schriftform fordert.¹⁶

Dem Senat ist darin zuzustimmen, dass der Gesetzgeber damit die erhöhten Anforderungen des § 32a StPO bewusst beibehalten hat, zumal, worauf der Senat hinweist,¹⁷ der Gesetzgeber explizit geäußert hat, dass eine Übermittlung per »gewöhnlicher« E-Mail in den Fällen des § 32a Abs. 3 StPO nicht in Betracht komme.¹⁸

Vor dem Hintergrund dieses explizit geäußerten Willens des Gesetzgebers¹⁹ muss ein Strafantrag per einfacher E-Mail – unabhängig davon, ob der E-Mail ein Scan eines unterschriebenen Strafantrags angehängt ist – unwirksam sein.

2. Keine wirksame Strafantragsstellung durch mündlichen Antrag gegenüber der Polizei und nachfolgende Bestätigung durch einfache E-Mail?

Überdies könnte aus dem hiesigen Beschluss auch folgen, dass sich der Senat gegen die an anderer Stelle vom Verfasser vertretene Ansicht, dass jedenfalls ein gegenüber der Polizei vor Ort mündlich aufgebener Strafantrag, der im Nachgang per einfacher E-Mail bestätigt wird, formwirksam sein soll,²⁰ stellt. Es wird nicht gänzlich klar, ob der Senat bei seiner Entscheidung auch die beschriebene Situation vor Augen hatte. Eine explizite Aussage hierzu trifft der Senat jedenfalls nicht, was aber wiederum daran liegen dürfte, dass der hiesige Fall diese Konstellation nicht betraf.

V. Verbleibender Handlungsspielraum

1. Lockerung der Vorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr analog zur zivilgerichtlichen Rechtsprechung?

Explizit offen gelassen hat der Senat, ob der Ausdruck eines per E-Mail eingereichten Scans, der zu den Akten

⁹ Rz. 14.

¹⁰ Weiterführend Hauser, JR 2022, 401, 405.

¹¹ Vgl. Rz. 9.

¹² Vgl. Hauser, JR 2022, 401, 406.

¹³ Vgl. ebd., 405 f.

¹⁴ Vgl. Rz. 21 f.

¹⁵ Vgl. hierzu die Begründung BT-Drs. 19/27654, 55.

¹⁶ BT-Drs. 19/27654, 56.

¹⁷ Vgl. Rz. 22.

¹⁸ BT-Drs. 19/27654, 56.

¹⁹ BT-Drs. 18/9416, 45.

²⁰ Vgl. Hauser, JR 2022, 401, 406.

gelangt, in Anlehnung an die diesbezügliche zivilgerichtliche Rechtsprechung,²¹ als Einreichung in schriftlicher Form und damit als formwährend gewertet werden kann, da hiesig kein solcher Scan eines unterschriebenen Ausdrucks zu den Akten gelangte.

Angesichts der Anforderungen des § 32a StPO im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs an das Schriftformerfordernis des § 158 Abs. 2 StPO erscheint es naheliegend, die Formwahrung nicht davon abhängig zu machen, ob die antragsempfangende Behörde einen Ausdruck des Scans anfertigt oder den Scan nur digital im Postfach vorhält.²² Denn damit hinge es letztlich von einem – vom Antragssteller nicht unmittelbar überprüfbar – Verhalten des Empfängers ab, ob der Antrag formwährend angebracht wurde.²³ Letzterem Argument mag man jedoch entgegenhalten, dass es letztlich in der Hand des Antragsstellers liegt, ob er die Wirksamkeit von einem ihm nicht unmittelbar überprüfbar Vorgang abhängig macht oder nicht, ob er mithin bereit ist, das Restrisiko der Formunwirksamkeit zu tragen.

Das OLG Rostock schließlich hielt die dahingehende zivilgerichtliche Rechtsprechung in einem Beschluss von 2017 im Rahmen einer Berufungseinlegung per Übertragung eines unterschriebenen Scans mittels einfacher E-Mail wegen vergleichbarer Sachlage für uneingeschränkt auf den Strafprozess übertragbar.²⁴ Diese Entscheidung wurde zwar getroffen noch bevor § 32a StPO zum 1. 1. 2018 in Kraft trat, mit § 41a StPO a.F. gab es insofern aber eine Norm, die ebenfalls eine qualifizierte, elektronische Signatur forderte.

Bei der Einschätzung, wie sich der Senat zukünftig hinsichtlich der Übertragbarkeit der zivilgerichtlichen Rechtsprechung positionieren wird, ist zu beachten, dass sich die in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung entwickelte Lockerung der Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Dokumenten aus einer Analogie

zum Telefax speist.²⁵ Dass der Senat im Rahmen des hiesigen Beschlusses die Behandlung des Strafantrags per einfacher E-Mail analog zu derer per Telefax für unzulässig erachtet,²⁶ dürfte eine Übertragung unwahrscheinlicher machen. Mit einer ablehnenden Entscheidung stünde der Senat auch nicht allein auf weiter Flur. So lehnte der 4. Senat des BSG im Rahmen des § 65a SGG, welcher ebenfalls die Verwendung sicherer Übermittlungswege bzw. qualifizierter elektronischer Signaturen im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens anordnet, eine Übertragung der zur Übermittlung mittels Telefax gebildeten Analogien auf den elektronischen Rechtsverkehr aufgrund der mit § 65a SGG vorhandenen gesetzlichen Grundlage für letzteren ab.²⁷ Vor dem Hintergrund der insgesamt streng wortlautgetreuen Anwendung des § 32a StPO auf den § 158 Abs. 2 StPO durch den Senat und dem Detail, dass der zuvor genannte Beschluss des OLG Rostock vom Senat inmitten der dann vollumfassend abgelehnten Meinungslandschaft zur Einreichung des Strafantrags mittels einfacher E-Mail mitgenannt wird,²⁸ dürften somit Zweifel daran angebracht sein, ob sich der Senat einer Übertragung der diesbezüglichen zivilgerichtlichen Rechtsprechung anschließen wird.

Selbst bei Übertragung der zivilgerichtlichen Rechtsprechung entstünde jedoch wenig mehr als ein »Notanker«, der es jedoch nicht vermag, den Strafantragsstellern Rechtssicherheit zu vermitteln. Denn gerade im Rahmen von absoluten Antragsdelikten, bei denen das staatliche Strafverfolgungsinteresse so weit zurücktritt, dass eben allein auf Antrag hin verfolgt wird, erscheint umso zweifelhafter, ob der Antragssteller sich auf ein Tätigwerden der nicht dazu verpflichteten Behörde verlassen kann.

Dabei ist zu beachten, dass ein Teil der Literatur annimmt, dass nach § 298 ZPO eine Pflicht zum Ausdruck auch nicht formwährend eingereichter Dokumente bestehe.²⁹ Konsequenz zu Ende gedacht würde somit durch die Kombination der genannten zivilgerichtlichen Rechtsprechung und dem Bestehen einer Pflicht zur papierenen Dokumentation auch formunwirksamer Eingänge die Einrei-

²¹ Vgl. BGH, Beschlüsse vom 15. Juli 2008 – X ZB 8/08, NJW 2008, 2649; vom 18. März 2015 – XII ZB 424/14, NJW 2015, 1527; vom 4. Februar 2020 – X ZB 11/18, BeckRS 2020, 4237. Vgl. hierzu auch *Köbler*, MDR 2009, 357, 357 ff.; *Bacher*, NJW 2009, 1548.

²² Vgl. aus der strafgerichtlichen Rechtsprechung in einem obiter dictum OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. März 2020 – 2 RVs 15/20, NJW 2020, 1452, 1453. Vgl. auch die entgegengesetzte sozialgerichtliche Leitentscheidung, welche auch auf diese Erwägung abstellt, BSG, Urteil vom 12. Oktober 2016 – B 4 AS 1/16 R, NJW 2017, 1197, 1199, Rz. 22.

²³ In anderem Kontext vgl. *Müller*, NZS 2015, 896, 898.

²⁴ OLG Rostock, Beschluss vom 6. Januar 2017 – 20 Ws 311/16, Rz. 13 – juris.

²⁵ Vgl. BGH, Beschluss vom 15. Juli 2008 – X ZB 8/08, in NJW 2008, 2649, 2650, Rz. 14 ff.

²⁶ Vgl. Rz. 13.

²⁷ Vgl. BSG, Urteil vom 12. Oktober 2016 – B 4 AS 1/16 R, NJW 2017, 1197, 1199, Rz. 20.

²⁸ Vgl. Rz. 13.

²⁹ Vgl. BeckOK ZPO/*Bacher*, 45. Ed. 2022, § 298, Rn. 5; *Bünnigmann*, in *Anders/Gehle*, ZPO, 80. Auflage 2022, § 298, Rn. 3 beide unter Verweis auf *Greger*, in *Zöller*, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 298, Rn. 1; a. A. aber wohl *Greger*, in *Zöller*, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 130, Rn. 18 d; vgl. auch *Ulrich/Schmieder*, NJW 2019, 113, 116.

chung von elektronischen Dokumenten per einfacher E-Mail faktisch zulässig,³⁰ was den § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO umgehen würde. Mit Blick auf die Anforderungen des § 32a Abs. 3 StPO an die elektronische Einreichung von Dokumenten, die anderen strafprozessualen Normen nach schriftlich anzubringen sind, dürfte diese Umgehungsgefahr sowie die Tatsache, dass eine korrespondierende, strafprozessuale Norm nicht vorhanden ist, der Annahme einer solchen Pflicht auch im Strafverfahren im Wege stehen.

Praxisrelevant könnte diese Möglichkeit der letztlich formwirksamen Strafantragsanbringung nichtsdestotrotz in denjenigen Fällen sein, in denen Strafanzeigen über die Internetwachen der Polizei gestellt werden³¹ und sodann die Polizei einen Strafantrag vom Antragsteller benötigt. Denkbar wäre, dass die Polizei dann dem Antragsteller ein entsprechendes Formular per E-Mail mit der Bitte um Rücksendung eines entsprechenden Scans zusendet und letzterem explizit in Aussicht stellt, diesen auszudrucken und zu den Akten zu nehmen. In dieser Konstellation mag es für den Antragsteller hinnehmbar sein, darauf zu vertrauen, dass der von ihm per einfacher E-Mail übersandte und mit seiner Unterschrift versehene Scan von der Polizei entsprechend ausgedruckt und zu den Akten genommen wird. Näher zu beleuchten wäre in diesem Kontext die Frage, wer dann die Verantwortung dafür zu tragen hat, wenn der entsprechende Ausdruck trotz Zusage unterlassen wird. Bis zur Bestätigung der Übertragbarkeit der diesbezüglichen zivilgerichtlichen Rechtsprechung durch die höchstgerichtliche strafgerichtliche Rechtsprechung dürfte das Risiko der drohenden Formunwirksamkeit die Nutzung dieser Möglichkeit jedoch verhindern.³²

Ob es in dieser Hinsicht noch zu einer Entscheidung kommen wird, erscheint zweifelhaft. Denn Akten dürfen nur noch bis zum 1. 1. 2026 in Papierform angelegt werden.³³ Allein Bestandsakten dürfen auch darüber hinaus in Papierform geführt werden, sofern durch Rechtsverordnungen des Bundes oder der Länder angeordnet.³⁴ Angesichts der gemäß § 77b Abs. 1, 2 StGB nur dreimonatigen Antragsfrist ab Kenntnis dürfte auch dieser »Notanker«,

selbst wenn es noch zu einer positiven Entscheidung kommen sollte, nicht von langer Dauer sein.

2. Mündlicher Strafantrag gegenüber der Polizei und nachfolgende Bestätigung per einfacher E-Mail – weiterhin ausnahmsweise wirksam?

Die wohl implizit erteilte Absage durch den Senat an jegliche Ausnahme vom § 32a Abs. 3 StPO in dieser Konstellation³⁵ erscheint vor dem Hintergrund der Äußerungen der Bundesregierung auf eine Anfrage des Bundesrates,³⁶ welcher von Ersterer erfragte, ob für besagte Konstellation nicht eine gesetzliche Ausnahme geschaffen werden sollte und dessen Anfrage mit Verweis auf eine geplante »Gesamtlösung« zurückgewiesen wurde,³⁷ zwar nachvollziehbar, aber nicht zwingend.

Denn zwar äußerte die Bundesregierung, dass sie eine »Gesamtlösung« anstrebe und insofern derzeit keine isolierten Änderungen vorzunehmen gedenke. Damit bestätigt sie indes, dass das derzeitige Zusammenspiel von § 32a Abs. 3 StPO und § 158 Abs. 2 StPO nicht dem im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Willen entspricht.

Nach diesem gesetzgeberischen Willen sollen die Regelungen des § 32a Abs. 3 StPO »ausschließlich prozessuale Formerfordernisse, nicht die Gewährleistung einer vertraulichen Kommunikation«³⁸ sicherstellen. Das Schriftformerfordernis des § 158 Abs. 2 StPO dient aber neben der Dokumentation des Antragsinhalts zuvorderst der Identifizierbarkeit des Antragstellers und der Bildung einer gewissen Hürde bei der Antragsstellung zum Schutze sowohl des Antragstellers als auch des Beschuldigten. Diesen Zwecken wird, wie bereits an anderer Stelle aufgezeigt, in der hiesig zur Diskussion gestellten Konstellation genüge getan.³⁹ Mit ihrer, wenn auch im Kern ablehnenden, Antwort auf die Anfrage des Bundesrates bestätigt die Bundesregierung, dass die derzeitige Gesetzeslage über das eigentliche Ziel hinausschießt, denn ansonsten bedürfte es keiner Veränderungen der Gesetzeslage. Damit fordert sie aber geradezu heraus, dass bis zu jener »Gesamtlösung« die richterliche Praxis den gesetzgeberischen Willen umsetzt.

Im Übrigen erscheint in der Konstellation der mündlichen Strafantragsanbringung gegenüber der Polizei auch

³⁰ Vgl. *Ulrich/Schmieder*, NJW 2019, 113, 116.

³¹ Vertiefend hierzu *Jesse*, DRiZ 2018, 28, 28 ff.; vgl. auch *Jahn*, JuS 2021, 564, 564 ff.

³² Was es auch bisher tut, vgl. *Jahn*, JuS 2021, 564, 566.

³³ Art. 2 Nr. 1 lit. a, 33 Abs. 6 Nr. 1 d. Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, BGBl I 2017, 2208.

³⁴ Diese Regelung tritt bereits zum 1. 7. 2025 in Kraft, vgl. Art. 2 Nr. 1 lit. b, 33 Abs. 5 Nr. 1.

³⁵ Vgl. den Verweis des Senats auf die diesbezügliche Anfrage des Bundesrates und die ablehnende Antwort der Bundesregierung bei Rz. 23, wobei sich der Senat hierzu nicht explizit positioniert.

³⁶ BT-Drs. 19/27654, 136.

³⁷ BT-Drs. 19/27654, 149.

³⁸ BT-Drs. 18/9416, 45.

³⁹ Vgl. *Hauser*, JR 2022, 401, 404 f.

zweifelhaft, ob überhaupt bzw. wenn, dann nur teilweise, ein Strafantrag per einfacher E-Mail vorliegt. Denn in besagter Konstellation dient die nachfolgende E-Mail nur zum Teil der Einhaltung der Schriftform, nämlich der textlichen Dokumentation des bereits zuvor geäußerten, ernstlichen Willens hinsichtlich der Stellung und des Inhalts des Antrags. Die Antragsstellung beginnt insofern bereits mit der mündlichen Erstattung gegenüber der Polizei und wird lediglich vollendet durch die nachfolgende Übersendung einer bestätigenden E-Mail. So wird dem Schutzzweck des Schriftformerfordernisses des § 158 Abs. 2 StPO durch das Zusammenspiel von mündlicher Strafantragsstellung nebst Aufnahme der Personalien – Identifizierbarkeit – und textlicher Bestätigung durch die nachfolgende E-Mail – Dokumentation des ernstlichen Willens und Schutzfunktion – Rechnung getragen, ohne dass die eigentliche Strafantragsstellung per E-Mail erfolgte. Es erscheint daher gut vertretbar, anzunehmen, dass die Strafantragsstellung insofern nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs stattfindet, der § 32a StPO somit keine Anwendung finden muss. Damit könnte sich die Annahme der formwirksamen Antragsstellung in der genannten Konstellation in die Vielzahl an Konstellationen

einreihen, bei denen im Rahmen des § 158 Abs. 2 StPO Formwirksamkeit angenommen wird.⁴⁰

VI. Fazit

Zusammenfassend ist dem Senat hinsichtlich der festgestellten Formunwirksamkeit von per einfacher E-Mail gestellten Strafanträgen, sei es unter bloßer Verwendung des Textfeldes oder mittels eines angehängten, unterschriebenen Scans des Originaldokuments, zuzustimmen. Die darüberhinausgehende Reichweite dieser Entscheidung dürfte aber noch zu diskutieren sein. Bis zu der von der Bundesregierung beabsichtigten »Gesamtlösung« erscheint es nicht ausgeschlossen, dass weiterhin die Möglichkeit zur Ausnahme der genannten und möglicherweise weiterer Konstellationen aus dem Anwendungsbereich des § 32a StPO besteht.

⁴⁰ Übersichtshalber zu den vielfältigen Möglichkeiten, formwirksam Strafantrag zu stellen, vgl. statt aller BeckOK StPO/Goers 44. Ed. 2022, § 158, Rn. 46 ff.